

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin (1791)

Autor(en): **Gouges, Olympe de**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **9 (1989)**

Heft 17

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin (1791)*

Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage; du wirst ihr doch nicht das Recht dazu absprechen wollen. Sag an, wer hat dir die selbtherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Talente? Sieh den Schöpfer in seiner Weisheit; prüfe die Natur in all ihrer erhabenen Grösse, der du gleichzukommen trachtest, und nenne mir ein Beispiel, wenn du dich dessen erdreistest, für eine ähnliche Tyrannei. (Von Paris bis Peru, von Rom bis Japan, ist das dümmste Tier, mein ich, der Mann.) Wende dich den Tieren zu, befrage die Elemente, studiere die Pflanzenwelt, wirf schliesslich einen Blick auf all die Spielarten der belebten Materie und lass dich überzeugen, biete ich dir doch dazu die Mittel. Suche, erforsche und unterscheide, wenn du es vermagst, die Geschlechter in jener von der Natur ausgebildeten Ordnung. Überall wirst du sie vereint finden, überall arbeiten sie in harmonischer Eintracht an diesem unsterblichen Meisterwerk.

Einzig der Mann hat sich aus dieser Ausnahme ein Prinzip zurechtgeschustert. Wunderlich, blind, aufgebläht und entstellt von seiner Wissenschaft, fällt er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und Vernunft in grösste Unwissenheit zurück und glaubt, despotisch über ein Geschlecht verfügen zu können, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt. Er ist es, der Nutzen aus der Revolution ziehen und seinen Anspruch auf Gleichheit geltend machen will, um nicht noch mehr zu sagen.

Von der Nationalversammlung in den letzten Sitzungen dieser oder in der nächsten Legislaturperiode zu verabschieden.

Präambel

Die Mütter, die Töchter, die Schwestern, Vertreterinnen der Nation, verlangen als Nationalversammlung konstituiert zu werden. In Anbetracht dessen, dass Unkenntnis, Vernachlässigung oder Missachtung der Rechte der Frau die alleinigen Ursachen öffentlichen Unbills und der Verderbtheit der Regierenden sind, haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen. Diese Erklärung möge allen Gliedern der Gesellschaft stets rememberlich sein und sie beständig an ihre Rechte und Pflichten gemahnen; auf dass die Ausübung von Macht bei Frauen wie bei Männern jederzeit am Zweck der politischen Institutionen gemessen und demnach eher geachtet werden kann; auf dass

Beschwerden und Forderungen von Bürgerinnen hinfert sich auf einfache und unanfechtbare Grundsätze stützen und jederzeit zum Schutz der Verfassung, der guten Sitten und zum Glück aller beitragen mögen.

In der Folge anerkennt und erklärt das an Schönheit wie an Mut, die Beschwernisse der Mutterschaft betreffend, überlegene Geschlecht in Gegenwart und mit dem Beistand des Höchsten Wesens die folgenden Rechte der Frau und Bürgerin.

ARTIKEL I

Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten. Unterschiede im Bereiche der Gesellschaft können nur im Gemeinwohl begründet sein.

ARTIKEL II

Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist die Wahrung der natürlichen und unverjährbaren Rechte von Frau und Mann, als da sind: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und insbesondere das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

ARTIKEL III

Jede Staatsgewalt wurzelt ihrem Wesen nach in der Nation, welche ihrerseits nichts anderes ist, als eine Verbindung von Frau und Mann. Keine Körperschaft, kein einzelner kann einen Machtanspruch geltend machen, der nicht ausdrücklich daraus hervorgehe.

ARTIKEL IV

Freiheit und Gerechtigkeit beruhen darauf, dass dem andern abgegolten wird, was ihm zusteht.

So stösst die Frau bei der Wahrnehmung ihrer natürlichen Rechte nur an die ihr von der Tyrannei des Mannes gesetzten Grenzen; diese müssen durch die von Natur und Vernunft diktierten Gesetze neu gezogen werden.

ARTIKEL V

Die Gesetze der Natur und der Vernunft verbieten alle Handlungen, welche sich auf die Gesellschaft nachteilig auswirken könnten. Was von diesen weisen und göttlichen Geboten nicht untersagt ist, kann auch nicht verhindert werden. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was jene nicht vorschreiben.

ARTIKEL VI

Das Gesetz soll Ausdruck des Willens aller sein; alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder über ihre Vertreter zu seiner Entstehung beitragen, für alle sollen die gleichen Bedingungen Geltung haben.

ARTIKEL VII

Keine Frau wird ausgenommen: sie kann angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Frauen wie Männer sind diesem unerbittlichen Gesetz unterworfen.

ARTIKEL VIII

Das Gesetz darf nur Strafen verhängen, die absolut und offensichtlich notwendig sind. Niemand darf bestraft werden, es sei denn vermöge eines rechtskräftigen Gesetzes, das bereits vor dem Delikt wirksam war und ordnungsgemäss auch bei Frauen zur Anwendung kam.

ARTIKEL IX

Jede für schuldig befundene Frau unterliegt der uneingeschränkten Strenge des Gesetzes.

ARTIKEL X

Niemand darf wegen seiner Meinung, selbst in Fragen grundsätzlicher Natur, Nachteile erleiden.

Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, gleichermassen muss ihr das Recht zugestanden werden, eine Rednertribüne zu besteigen, sofern sie nicht in Wort und Tat die vom Gesetz garantierte öffentliche Ordnung stört.

ARTIKEL XI

Die freie Gedanken- und Meinungsäusserung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau, gewährleistet diese Freiheit doch auch die gesetzliche Vaterschaft. Jede Bürgerin kann demnach ohne Einschränkung sagen: „Ich bin die Mutter eines Kindes, das von Euch stammt“, ohne dass ein barbarisches Vorurteil sie dazu zwänge, die wahren Umstände geheimzuhalten. Stets jedoch mit dem Vorbehalte der Haftung im Falle eines Missbrauches dieser Freiheit in den vom Gesetz festgelegten Fällen.

ARTIKEL XII

Die Gewährleistung der Rechte der Frau und Bürgerin soll einem umfassenderen Zwecke dienen und zum Wohle aller gereichen, nicht bloss zum persönlichen Nutzen jener, denen sie obliegt.

ARTIKEL XIII

Zum Unterhalt der öffentlichen Kräfte und Einrichtungen tragen Frau und Mann im gleichen Umfange bei.

Zu Fron und lästigen Pflichten wird die Frau ohne Unterschied beigezogen und muss deshalb bei der Zuteilung von Stellungen und Würden, in niedern wie in höheren Ämtern sowie im Gewerbe, ebenso berücksichtigt werden.

ARTIKEL XIV

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich persönlich oder durch ihre Vertreter über die Notwendigkeit öffentlicher Abgaben ein Bild zu machen. Die Bürgerinnen können allerdings nur ihre Zustimmung geben, wenn sie in gleichem Masse nicht nur an Vermögenswerten sondern auch an der öffentlichen Verwaltung beteiligt werden sowie an der Festsetzung von Höhe, Veranlagung, Entrichtung und Dauer der Steuer mitwirken.

ARTIKEL XV

Jene Frauen, die gleich den Männern Steuern entrichten, besitzen das Recht, von jedem Beamten Rechenschaft über seine Tätigkeit zu verlangen.

ARTIKEL XVI

Eine Gesellschaft, die weder Rechtsschutz noch Gewaltentrennung kennt, ist ohne Verfassung. Eine Verfassung aber, an deren Ausarbeitung nicht die Mehrheit der Bevölkerung mitgewirkt hat, die die Nation darstellt, wird null und nichtig.

ARTIKEL XVII

Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern, gemeinsam oder einzeln. Jeder Mensch verfügt über ein unverletzliches und heiliges Anrecht darauf.

Als ein von der Natur geschaffenes Erbgut darf es niemandem vorenthalten werden, es sei denn, die Allgemeinheit erbringe einen rechtmässigen Nachweis über dessen Bedarf, vorausgesetzt, es erfolge vorgängig eine gerechte Entschädigung.

Nachwort

Frau, erwache! Die Stimme der Vernunft erschallt über unsern Erdball; erkenne deine Rechte! Das gewaltige Reich der Natur ist nicht mehr umlagert von Vorurteilen, Fanatismus, Irrglauben und Lüge. Die Fackel der Wahrheit hat das dunkle Gewölk der Dummheit und Gewalt zerteilt. All seine Kräfte aufbietend vermochte der versklavte Mann nicht ohne deine Hilfe seine Ketten zu sprengen. Kaum in Freiheit, zeigt er sich ungerecht gegen seine Gefährtin. Oh Frauen! Ihr Frauen, wann wird eure Verblendung ein Ende haben? Sagt an, welche Vorteile sind euch aus der Revolution erwachsen? Man bringt euch eine noch tiefere Verachtung, eine noch unverhohlere Geringschätzung entgegen. In den Zeitaltern der Korruption habt ihr wenigstens über die Schwächen der Männer geherrscht. Dies Imperium liegt nun in Trümmern, was bleibt euch denn noch? Das Wissen um die Ungerechtigkeit des Mannes, die Forderung nach eurem Erbe, die sich auf die weisen Gesetze der Natur beruft. Wovor schreckt ihr angesichts dieses edlen Unterfangens zurück? Vor dem spöttischen Tadel des Herrn bei der Hochzeit von Kanaan? Befürchtet ihr, dass unsere französischen Gesetzgeber, Richter über eine Moral, die lange Zeit sich in den Zweigen der Politik einnistet, sich nun aber überlebt hat, dass diese Männer in der gleichen Weise zu euch sprächen: „Frauen, was habt ihr mit uns gemein?“ „Alles“, müsset ihr da entgegnen.

Wenn sie in ihrer Schwäche darauf bestehen sollten, mit ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch zu geraten, so stellt kühn euch mit der Kraft der Vernunft den eitlen Anmassungen entgegen. Sammelt euch unter dem Banner der Philosophie, entfaltet all eure Charakterstärke, und bald schon werden diese hochmütigen, in keiner Weise unterwürfigen Verehrer sich euch zu Füßen werfen, nunmehr stolz darauf, mit euch die Schätze des Höchsten Wesens teilen zu dürfen. Welche Einschränkungen man euch auferlegen mag, es liegt in eurer Macht, sie zu bezwingen, ihr müsset es bloss wollen.

Wenden wir uns jenem schreckenerregenden Gemälde zu, das uns vor Augen führen mag, was ihr in der Gesellschaft einst gewesen seid. Da überdies viel von einem nationalen Bildungswesen die Rede ist, lasst uns doch sehen, ob unsere weisen Gesetzgeber auch vernünftig über die Erziehung der Frauen denken.

Die Frauen haben mehr Schaden angerichtet als Gutes vollbracht. Zwänge und Heimlichkeiten machten ihr Erbteil aus. Was ihnen mit Gewalt geraubt wurde, haben sie sich listenreich zurückgeholt; all ihre Reize haben sie spielen lassen, so dass auch der unbescholtenste Mann nicht widerstehen konnte. Gift, Schwert, jegliches Mittel machten sie sich dienstbar. Verbrechen wie Tugend fielen in ihren Machtbereich. Die französische Regierung vornehmlich unterstand während Jahrhunderten dem nächtlichen Imperium der Frauen.

Nichts, auch nicht die Geheimnisse des Kabinetts, konnte sich ihrer Neugierde entziehen. Botschaft, Heeresleitung, Ministerium, Präsidium, päpstliche Würdenträger, Kardinäle, M. de Bernis etwa, eine Kreatur der Madame de Pompadour, kurzum: alles, was die Dummheit der Männer, weltlichen wie geistlichen Standes, ausmacht, alles und jedes war der Habgier und dem ehrgeizigen Streben dieses Geschlechts ausgesetzt.

Ein Geschlecht, das einst Verachtung verdiente und dem Respekt gezollt wurde, während ihm seit der Revolution nun Respekt gebührte, es aber nur Verachtung erfährt. Wieviele Anmerkungen dieser Art liessen sich noch vorbringen! Es bleibt mir dazu kaum Zeit, dies Wenige allerdings wird gewiss die Aufmerksamkeit einer fernen Nachwelt auf sich ziehen. Unter dem Ancien Régime beherrschten Laster und Schuld das Feld; müsste eine Wende zum Guten sich nicht im Wesen des Lasters selbst zeigen? Eine Frau brauchte nur schön oder liebenswürdig zu sein; vereinigte sie beide Vorzüge, dann legte man ihr hundertfach Vermögen und Glück zu Füßen. Zog sie keinen Gewinn daraus, so hatte sie entweder einen wunderlichen Charakter oder eine ungewöhnliche philosophische Gesinnung, die ihre Verachtung für irdische Güter erklärlich machte. Man hielt sie dann nur noch für einen Wirrkopf.

Die unanständigste Frauensperson erwarb sich gegen Gold Ehrerbietung und Ansehen. Dieser Frauenhandel schreckte auch nicht vor den höchsten Kreisen zurück, was künftig sich ändern dürfte. Andernfalls wäre die Revolution gescheitert, und unter neuen Verhältnissen wucherte die alte Verderbnis weiter.

Kann man sich denn der Einsicht verschliessen, dass einer Frau, die vom Manne gleich einer Sklavin vor den Küsten Afrikas erworben wird, jeder andere Weg, sich Vermögenswerte zu schaffen, verwehrt bleibt. Gewiss, der Unterschied ist gross: Diese Sklavin beherrscht ihren Herrn; gibt er sie jedoch frei, ohne Entschädigung, in einem Alter, da sie ihre Reize eingebüsst hat, was soll nun aus dieser Unglücklichen werden? Ein Spielball der Verachtung, ohne Anspruch auf Fürsorge. Sie ist arm und alt, heisst es, weshalb hat sie nicht vorgesorgt und ein Vermögen erworben?

Andere bewegendere Schicksale liessen sich anführen: Ein unerfahrenes junges Mädchen wird von einem Mann, dem sie ihre Zuneigung geschenkt hat, verführt; sie verlässt ihr Elternhaus und folgt ihm nach. Nach einigen Jahren wird dieser Undankbare sie sitzen lassen. Je länger sie ihr Leben mit ihm geteilt hat und dabei gealtert ist, desto unmenschlicher muss seine Treulosigkeit sein. Er wird sie auch verlassen, wenn sie Kinder hat. Verfügt er über Reichtum, fühlt er sich nicht dazu verpflichtet, sein Vermögen mit seinen edlen Opfern zu teilen. Hat er sich gar durch ein Versprechen gebunden, so wird er im Vertrauen auf die Rechtslage sein Wort brechen. Ist er bereits verheiratet, wird jede andere Verbindung hinfällig.

Welche Gesetze müssen noch geschaffen werden, um das Laster mit der Wurzel auszurotten? Gesetze etwa, die die Aufteilung der Vermögensgüter zwischen Männern und Frauen sowie die öffentlichen Einrichtungen betreffen.

Man wird ohne weiteres zugeben, dass eine Frau aus vermöglicher Familie bei der gleichmässigen Aufteilung nur gewinnen kann. Welches Los harret jedoch der verdienstvollen und tugendhaften Tochter aus bescheidenem Hause? Armut und Schande. Wenn sie sich nicht in Musik oder Malerei hervorgetan hat, kann sie keine Aufgaben in der Öffentlichkeit übernehmen, mag sie noch so fähig sein. An dieser Stelle will ich nur eine kurze Darstellung der Zustände geben; in einer neuen, mit Anmerkungen versehenen Auflage meiner gesammelten politischen Schriften, die ich der Leserschaft in einigen Tagen vorzulegen gedenke, werde ich näher darauf eingehen.

Wenden wir uns noch einmal der Sittenfrage zu. Die Ehe ist des Vertrauens und der Liebe Grab. Die verheiratete Frau kann ungestraft kleine Bastarde in die Welt setzen, die also gleich am Vermögen des Gatten beteiligt sind. Die unverheiratete Frau hingegen hat kaum Rechte: die alte unmenschliche Gesetzgebung sprach ihren Kindern jedes Anrecht auf den Namen und das Erbe ihres Vaters ab, neue Regelungen sind in dieser Angelegenheit nicht getroffen worden.

Wenn man es zum jetzigen Zeitpunkt für abwegig hält, dass ich meinem Geschlecht eine achtbare und gerechte Existenzgrundlage zu verschaffen suche, wenn dies ein unmögliches Unterfangen sein soll, so überlasse ich den Männern einer künftigen Generation die Ehre, sich mit dieser Sache zu befassen. Inzwischen jedoch kann über das staatliche Bildungswesen, die Erneuerung der Sitten und durch Abmachungen und Übereinkünfte den Ehestand betreffend zumindest Vorarbeit geleistet werden.

* Olympe de Gouges: Schriften. (Hg. v. Monika Dillier/Vera Mostowlansky/Regula Wyss). Stroemfeld/Roter Stern, Basel/Frankfurt 1980, S. 36ff.

Zusätzliche Literatur: Frauen und die Französische Revolution

- Blanc, Olivier, 1981: Olympe de Gouges. Préface de Claude Manceron. Biographie. Syros Paris.
- Chaussinand-Nogaret, Guy, 1988: Madame Roland. Biographien zur Franz. Revolution. Übers. v. Rita Höner. Klett-Cotta Stuttgart.
- Duhet, Paule-Marie, 1971: Les Femmes et la Révolution 1789-1794. Kommentierte Sammlung v. Dokumenten, Petitionen und Augenzeugenberichten. Archives Gallimard Julliard, Paris.
- Godineau, Dominique, 1988: Citoyennes tricoteuses. Die Lebensbedingungen der Unterschichtfrauen, Biographien von Sansculottinnen, Brotaufstand der Frauen 1795. Aix en Provence.
- Godineau, Dominique, 1988b: Freiheit, Gleichheit und die Frauen. In: Die Französische Revolution 1789-1899, Revolutionstheorie heute. Jahrbuch 14, IMSF, Frankfurt/M.
- Gouges, Olympe de, 1980: Schriften, Hg. v. Monika Dillier u. a. Stroemfeld/Roter Stern, Basel/Frankfurt/M.
- Gouges, Olympe de, 1986: Oeuvres. Editées p. Benoitte Groult, Mercure de France, Paris.

- Grubitzsch, Helga/Haarbusch, Elke (Hg.), 1985: Grenzgängerinnen. Revolutionäre Frauen im 18. und 19. Jahrhundert. Weibliche Wirklichkeit und männliche Phantasien. Bd.33, Frauen in der Geschichte, Schwann Düsseldorf. (Darin u.a.: Ursula Geitner: Die eigentlichen Enragés ihres Geschlechts; Anette Kuhn/Wilma Wirtz-Weinrich/Ruth Ferrari: Frauen kämpfen um ihre Rechte (1789-1795.)
- Harten, Christian und Elke von (Hg.), 1988: Frauen-Kultur-Revolution 1789-1799. Centaurus, München.
- Haslip, Joan, 1988: Marie Antoinette. Ein tragisches Leben in einer stürmischen Zeit. Piper, München/Zürich.
- Jakoby, Ruth/Baasner, Frank, 1988: Paris 1789. Journal der Täter, Opfer und Voyeure. Elster Verlag, Baden-Baden.
- Kestenholz, Salomé, 1988: Die Gleichheit vor dem Schafott. Portraits französischer Revolutionärinnen. Sammlung Luchterhand, Darmstadt/Neuwied.
- Michelet, Jules, 1984: Die Frauen der Revolution. Hg. und Übers. von Gisela Etzel, Insel Taschenbuch, Frankfurt/M.
- Nettelbeck, Petra und Uwe, 1987: Charlotte Corday. Ein Buch der Republik. Mit einer Portraitgalerie der Revolution nach Levacher und Duplessis-Bertaux. Greno, Frankfurt/M.
- Petersen, Susanne, 1987: Frauen der Französischen Revolution. Dokumente, Kommentare, Bilder. Pahl-Rugenstein, Köln.
- Tristan, Flora, 1988: Arbeiterunion. Sozialismus und Feminismus im 19. Jahrhundert. Ausgew. Schriften. ISP Verlag, Frankfurt/M.
- Für weitere Forschungen zu diesem Thema siehe die Frauenbibliothek „Marguerite Durand“, 21, place du Panthéon, 75005 Paris. Auswahl zusammengestellt von Bernadette Evers und Christina Koch.

FRIEDENSFORUM Verlag

Veröffentlichungen aus dem Forum für praxisbezogene Friedensforschung

Arbeitsgruppe Frauenfriedensforschung
Stella Jegher, Verena Messerli-Rohrbach,
Marianne Schmid-Thurnherr

Friedliche Frauen – mächtige Frauen?

Auswertung des Symposiums «Aufbruch der
Frauen»

Februar 1989, 84 Seiten, Fr. 8.–

Ruedi Brassel-Moser

Vorurteil im Feindbild

Vorbild im Feindurteil

Überlegungen zu Vorurteilen, Selbst-
und Feindbildern in der Schweiz

März 1989, 156 Seiten, Fr. 16.–

Ausserdem beim FpF zu beziehen:

Handbuch Frieden Schweiz

Redaktion: Thomas Bein, Ruedi Brassel,
Martin Leuenberger

Z-Verlag, Basel 1989, Fr. 10.–

FRIEDENSFORUM Verlag, c/o Forum für praxisbezogene Friedensforschung,

Postfach 508, 4021 Basel.